



Qualitätsmaßstäbe für die Begutachtung im Überblick

Vortrag
Psychotherapeutenkammer Berlin, 30. Januar 2019

Thomas Merten
Vivantes Netzwerk für Gesundheit
Klinikum im Friedrichshain, Neurologie, Berlin

© Dr. Thomas Merten, Berlin

Rechtsgebiete

Öffentliches Recht vs. Privatrecht (Zivilrecht)
vs. Völkerrecht

- Sozialrecht
- Verwaltungsrecht
- Strafrecht
- Zivilrecht
 - Versicherungsrecht
 - Familienrecht
 - Handelsrecht
 - Arbeitsrecht

Gutachten vs. Befundberichte 1

Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige.

Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel.

i. d. R. Bezug auf eine **Rechtsfrage**.

Gutachten vs. Befundberichte 2

Das Gutachten tritt als verbindliche (z.B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters auf. Die allgemeine Vertrauenswürdigkeit wird gegebenenfalls durch Akkreditierung des Gutachters durch ein vertrauenswürdige Verfahren der Zertifizierung mit der für die Fragestellung oder das Ziel erforderlichen Allgemeingültigkeit erreicht.

Der Begriff „Gutachten“ ist weder eine geschützte Bezeichnung, noch hat er eine besonders herausgehobene prozessrechtliche Bedeutung.

Besondere Stellung des Gutachters

- Voraussetzung: Person mit besonderer Sachkunde und **überdurchschnittlicher fachlicher Expertise** (auf einem bestimmten Gebiet)
- auf Grund der (psychologischen) Sachkunde zum Berater und „Gehilfen“ berufen
- nicht nur sachverständiger Zeuge, sondern eigene Schlussfolgerungen ziehend
- Sachverständigenbeweis = Beweismittel
- nicht: Entscheidung; sondern: Beurteilung
 - keine Gutachtenergebnisse am Ende mitteilen
 - Gutachter hat **kein „Ermessen“** !

Ermessen

... ist ein rechtswissenschaftlicher Fachbegriff (juristischer terminus technicus). Er räumt einem behördlichen Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen, so trifft die Behörde keine gebundene Entscheidung, sondern kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen. Unbestimmte Rechtsbegriffe finden sich hingegen im Tatbestand bestimmter gesetzlicher Regelungen. Der rechtlich maßgebliche Inhalt ist vor der Rechtsanwendung durch Auslegung zu ermitteln. Enthält eine Vorschrift einen unbestimmten Rechtsbegriff und eröffnet außerdem einen Ermessensspielraum, spricht man von einer Koppelungsvorschrift.

(Quelle: Wikipedia)

(Quelle: Rechtslexikon.net)

Gesetzliche Tatbestände können der Verwaltung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zwingend vorschreiben („Muss-Vorschrift“); man spricht in diesen Fällen von „gebundener“ Verwaltung. Das Gesetz kann es aber auch dem Ermessen der Verwaltung überlassen, ob sie in bestimmten Fällen einschreiten ... oder welche von mehreren in Betracht kommenden Entscheidungen sie treffen will. Der geringste Spielraum für die Betätigung des Ermessen wird durch „Soll-Vorschriften“ eingeräumt (sog. gebundenes Ermessen); hier kann die Verwaltung nur in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge abweichen.

Wer soll / kann / darf Gutachten machen?

- Rechtsgrundlage in Österreich: Psychologengesetz (BGBl. Nr. 360/1990)

→ Beschränkung der Gutachtertätigkeit auf jenen Bereich, der nachweislich erlernt wurde und auf welchem **eine entsprechend große Erfahrung tatsächlich** erworben wurde

Abschlussformel in Gutachten: „nach bestem Wissen und Gewissen“



Das Ausgangs- und das Endproblem des qualifizierten Gutachtens

- Strikte Unparteilichkeit / keine Interessenkonflikte
- Keine Konfundierung Gutachter – Behandler
- *Keine Beantwortung nicht gestellter Fragen*

Die unterschiedlichen Rollen

Psychologen / Psychotherapeuten als

Behandler

(Gerichts-) Gutachter



Unterschiede Gerichts-
vs. Parteiengutachten ?

	Psychologe in klinischer Tätigkeit	Psychologe in gutachtlicher Tätigkeit
Ziel der Tätigkeit	Sachkundige Hilfe des Patienten zur Verbesserung seiner Gesundheit oder seines Wohlbefindens	Sachkundige Beratung des Auftraggebers, um diesen zu befähigen, zu einer korrekten Entscheidung in einer Rechtsfrage zu gelangen
Vertrauensverhältnis	Besteht zwischen Therapeut und Patient	Besteht zwischen Gutachter und Auftraggeber
Vertrauen in die Angaben der untersuchten Person	Angaben des Patienten werden i. d. R. zunächst ungeprüft als zutreffend akzeptiert	Angaben des Probanden müssen bezüglich ihres Wahrheitsgehalts kritisch hinterfragt werden

Parteilichkeit	Parteilichkeit gegenüber dem Patienten; der Therapeut ist in diesem Sinne "Anwalt" des Patienten	Strikte Unparteilichkeit als "wohl vornehmste Pflicht eines Sachverständigen" (Gaidzik, 2007, S. 23)
Schweigepflicht	Strikte Schweigepflicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben	Offenbarungspflicht gegenüber dem Auftraggeber, darüber hinaus bleibt die Schweigepflicht jedoch gewährleistet; Schweigepflicht gilt für solche Aspekte, die für die gutachtliche Fragestellung irrelevant sind

Kritische Würdigung von Vorbefunden / Vorgutachten

Auseinandersetzung mit Vorbefunden / Vorgutachten

[wenn ausdrücklich nicht gewünscht – Ansinnen zurückweisen – vgl. Schröter, Febr. 2008]

Musterberufsordnung §17 (1):

„Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen betrifft.“

Kommentar zur MBO-Ä: „Hier kam es des Öfteren zu falsch verstandenen Kollegialität, welche vom BGH in den vergangenen Jahren auch vielfach gerügt wurde.“

Stellpflug, M.H. & Berns, I. (2006). *Musterberufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Text und Kommentierung*. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag.

In dubio pro aegroto.

In dubio pro reo.



- Juristische, nicht aber gutachtliche Frage, zu wessen Lasten Zweifel sich nachteilig auswirken.
- Zweifel nachvollziehbar offenlegen.
- „Grundsätzlich sind der Gutachter bzw. die Gutachterin aus ethischer Sicht **beiden Parteien**, bei widerstreitenden Interessen allerdings in erster Linie **der begutachteten Person** verpflichtet“ (Proyer & Ortner, 2010, S. 19).

- Juristische, nicht aber gutachtliche Frage, zu wessen Lasten Zweifel sich nachteilig auswirken.
- Zweifel nachvollziehbar offenlegen.
- „Grundsätzlich sind der Gutachter w. die Gutachter die Interessen der Parteien, bei allerding schützten Person nicht“ (Proyer 2010, S. 19).

Besondere Problembereich für ein qualifiziertes Gutachten

- Rechtsbereiche / rechtsbereichs-spezifische Normen / gesetzliche Grundlagen
- Beweislast / Beweismaße / Beweisregeln
- Kausalitätsbegutachtung: Kausalitätstheorien
- ZPO – was ist erlaubt, was nicht
– Fremdanamnesen
- Übernahmeverschulden

Fremdanamnese ?

Rechtstechnisch: Zeugenaussage. Setzt im Zivilprozess zwingend die (Vorab-) Erlaubnis des Gerichts voraus.

Nach Gaidzik (2007): im öffentlichen Recht [?] sowie bei Gutachtenaufträgen von Privatversicherungen unproblematisch

Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht

Leitlinienbezug

Die Leitlinie Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung (Brusis et al., 2013).

AWMF-Register Nr.	094/001	Klasse:	S2k
-------------------	---------	---------	-----

 **AWMF online**
Das Portal der wissenschaftlichen Medizin

Dort behandelte Anforderungen an den Gutachter

1. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
2. Eigenverantwortlichkeit
3. Kompetenz
4. Beachtung der Rechtsgrundlage
5. Vollständige Erfassung der Sachverhalte
6. Vermeidung von Interaktionsfehlern

7. Klarheit und gutachtliche Relevanz der Darstellungen und Aussagen
8. Beschränkung auf die vom Auftraggeber gestellten Fragen
9. Termingerechte Erstellung
10. Beachtung der Schweigepflicht.

Weitere Leitlinien (für Sachfragen) (www.awmf.org)

- die Leitlinie Begutachtung nach gedecktem Schädel-Hirn-Trauma (Wallesch et al., letzte Aktualisierung 2018)
- die Leitlinie zur Begutachtung der beruflichen Leistungsfähigkeit (Schneider et al., 2012; Aktualisierung 2019),
- die Leitlinie Standards der Begutachtung bei der Beurteilung von Kausalitätsfragen (Widder et al., 2012; Aktualisierung 2019),
- die Leitlinie zur sozialmedizinischen Beurteilung bei psychischen und Verhaltensstörungen der Deutschen Rentenversicherung (2012),
- die Leitlinie zur Begutachtung von Schmerzen (Widder et al., 2012; 4. Aktualisierung 2017) ...

Sprachdisziplin

Qualitätskriterium!

Das inhaltlich hervorragende Gutachten wird durch
mangelhafte Sprachdisziplin unverständlich und
damit

wertlos!

(Schröter, 2007)

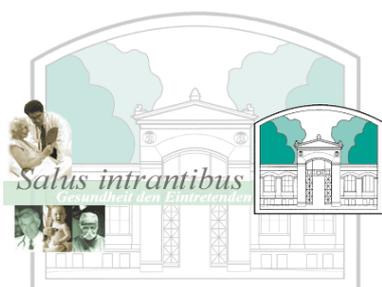
Verständlichkeit – Fachtermini – fachliche Urteilsgründe

„Am Ende gehe ich davon aus ...“ ?

Highlights aus der Gutachtenliteratur

- Mai 2006:
„Das Gespräch lässt keine sichere Diagnose zu.
Auf gezieltes Befragen verneint Frau G. das
Vorliegen einer Psychose.“
- Institut für medizinische Begutachtung X,
Dezember 2007:
„Die durch den Patienten angegebene
Konzentrationsschwäche sowie Müdigkeit und
Erinnerungsschwäche lässt sich radiologisch
nicht verifizieren.“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Klinikum im Friedrichshain
Klinik für Neurologie
thomas.merten@vivantes.de

